

Neuapostolische Kirche International

(NAKI)

Statuten

29. September 2010

(Deutsche Fassung vom 21.05.2010 mit Ergänzung in Art. 1.1)



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort		Seite	1
Artikel 1	Name und Sitz	Seite	2
Artikel 2	Zweck	Seite	2
Artikel 3	Aufgaben	Seite	2
Artikel 4	Mitgliedschaft	Seite	4
Artikel 5	Finanzen	Seite	7
Artikel 6	Organisation und Organe	Seite	8
Artikel 7	Der Stammapostel	Seite	9
Artikel 8	Die Bezirksapostelversammlung	Seite	12
Artikel 9	Die Delegiertenversammlung	Seite	14
Artikel 10	Die Apostelversammlung	Seite	16
Artikel 11	Die Revisionsstelle	Seite	17
Artikel 12	Vernetzung der Bezirksapostelbereiche mit NAKI	Seite	17
Artikel 13	Datenschutz	Seite	18
Artikel 14	Statutenänderungen	Seite	18
Artikel 15	Dauer und Beendigung	Seite	18
Artikel 16	Schlussbestimmungen	Seite	19
Anerkennung der Statuten / Bestätigung der Mitgliedschaft		Seite	20

### Vorwort

Die Neuapostolische Kirche International (im Folgenden: NAKI) ist ein selbständiger Verein nach schweizerischem Recht. In der NAKI sind der amtierende Stammapostel und alle im aktiven Dienst der Neuapostolischen Kirche aller Länder der Erde stehenden Bezirksapostel und Apostel als Mitglieder zusammengeschlossen. Die NAKI bildet gemeinsam mit allen neuapostolischen Gebietskirchen – unter Wahrung deren rechtlicher Selbständigkeit – eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter der Leitung des Stammapostels als ihrem obersten Geistlichen.

Die Neuapostolische Kirche versteht sich als Kirche Jesu Christi gleich den apostolischen Gemeinden zur Zeit der ersten Apostel. Die religiöse Grundlage ihrer Lehre ist die Heilige Schrift. Ziel der neuapostolischen Glaubenslehre ist die Zubereitung gläubiger Menschen auf die Wiederkunft Christi zur Erlangung der ewigen Gemeinschaft mit Gott.

## Artikel 1

### Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Neuapostolische Kirche International" (NAKI) ("New Apostolic Church International" [NACI], "Eglise néo-apostolique internationale" [ENAI], "Iglesia Nueva Apostólica Internacional" [INAI]) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) eingetragen.
- 1.3 Ständiger Sitz des Vereins ist Zürich (Schweiz).

## Artikel 2

### Zweck

- 2.1 Die Neuapostolische Kirche International bezweckt, das geistige Eins sein aller Apostel der Neuapostolischen Kirche aller Länder der Erde mit dem Stammapostel und untereinander zu pflegen, zu fördern und zu erhalten.
- 2.2 Sie fördert die Einheit sämtlicher neuapostolischer Gebietskirchen im Sinne einer weltweit wirkenden Gesamtkirche.
- 2.3 Sie ist bestrebt, den wirtschaftlichen Bestand der einzelnen Gebietskirchen zu gewährleisten und zu deren Entwicklung beizutragen, was die Unterstützung finanzschwacher Gebietskirchen einschliesst.
- 2.4 Sie verfolgt darüber hinaus weltweit gemeinnützige Zwecke, und zwar direkt oder indirekt über die Gebietskirchen.
- 2.5 Sie kann alles unternehmen, was zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet ist.

## Artikel 3

### Aufgaben

- 3.1 Die Pflege, Förderung und Erhaltung des Eins seins der Apostel (Art. 2.1) erfolgt insbesondere durch:
  - 3.1.1 Bezirksapostelversammlungen.
  - 3.1.2 Delegiertenversammlungen.
  - 3.1.3 Apostelversammlungen.

- 
- 3.1.4 Reisen des Stammapostels in die einzelnen Gebietskirchen zur Durchführung von Gottesdiensten und damit verbundener Gemeinschaftspflege.
  - 3.1.5 Regelmässige Einladungen der Bezirksapostel und Apostel zur Teilnahme an Gottesdiensten des Stammapostels.
  - 3.1.6 Regelmässige Kommunikation des Stammapostels mit den Bezirksaposteln und Aposteln.
- 3.2 Die Förderung der Einheit der Gebietskirchen (Art. 2.2) erfolgt insbesondere durch:
- 3.2.1 Erteilen von Impulsen zur Entwicklung der Gesamtkirche nach innen und aussen.
  - 3.2.2 Wahrung einer einheitlichen Lehre, Erarbeitung von Leitlinien für kirchliche Themen und Behandlung von gegenwartsbezogenen Fragen.
  - 3.2.3 Erarbeiten von Richtlinien und Anordnungen im Interesse der geistlichen, organisatorischen und internationalen Zusammenarbeit der Gebietskirchen.
  - 3.2.4 Lenken der vom Stammapostel gegründeten Projekt- und Arbeitsgruppen.
  - 3.2.5 Schutz der Einheit der Neuapostolischen Kirche gegen störende und/oder auflösende Bestrebungen.
  - 3.2.6 Wahrnehmen der Interessen der Gesamtkirche und Vertretung in der Öffentlichkeit.
  - 3.2.7 Erarbeiten und Pflege einer Kirchenstrategie der Gesamtkirche.
  - 3.2.8 Erarbeiten und Pflege einer Finanzstrategie der Gesamtkirche.
- 3.3 Die Unterstützung finanzschwacher Gebietskirchen (Art. 2.3) erfolgt insbesondere durch:
- 3.3.1 Einhaltung der Kirchenstrategie.
  - 3.3.2 Einhaltung der Finanzstrategie.
  - 3.3.3 Entgegennehmen und Analysieren der Jahresrechnungen der einzelnen Gebietskirchen.
  - 3.3.4 Unterstützen der Verwaltungen der Gebietskirchen zur Erreichung einer grösstmöglichen Koordination aller Verwaltungsarbeiten und Nutzung vorhandener Synergien.
  - 3.3.5 Unterstützen der einzelnen Gebietskirchen bei der Erlangung staatlicher Anerkennung.

- 
- 3.4 Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (Art. 2.4) erfolgt insbesondere durch:
- 3.4.1 Leistung von Entwicklungshilfe.
  - 3.4.2 Unterstützung von Bedürftigen (u.a. durch Geldzuwendungen, Abgabe von Medikamenten und Zuwendungen an Spitäler und Heime).
  - 3.4.3 Leistung von Hilfe bei Katastrophen (u.a. durch Geldzuwendungen, Versorgung mit Lebensmitteln und Bekleidung).
  - 3.4.4 Förderung des Schulwesens in Missionsgebieten (u.a. durch Unterstützung durch Stipendien und Zuwendungen).
  - 3.4.5 Förderung der musikalischen Bildung (u.a. durch Beiträge zur Anschaffung von Instrumenten, Ausbildung und Schulung).
  - 3.4.6 Leistung von Zuwendungen an andere gemeinnützige Institutionen.
- 3.5 Die NAKI archiviert kirchenrelevante Dokumente in Papierform (Bücher, Akten, Protokolle etc.) und/oder in elektronischer, optischer oder anderer Form.
- 3.6 Die NAKI führt die Aufsicht über die kirchlichen Produkte des Verlags Friedrich Bischoff GmbH. Veröffentlichungen für die Amtsträger, Lehrmittel, die Kirchenzeitschrift „Unsere Familie“ und vergleichbare Publikationen sowie Musikprodukte für den gottesdienstlichen Gebrauch bedürfen der Zustimmung der NAKI. Die Zeitschrift „Unsere Familie“ dient als Publikationsorgan der Kirche zur aktuellen Information, Unterrichtung und Glaubensstärkung neuapostolischer Christen.

## Artikel 4

### Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der NAKI sind der amtierende Stammapostel und alle im aktiven Dienst der Neuapostolischen Kirche aller Länder der Erde stehenden Bezirksapostel und Apostel.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird mit der Ordination zum Apostel oder Bezirksapostel erworben.
- Die Bezirksapostel und Apostel werden durch den Stammapostel ordiniert. Der Stammapostel kann einen Bezirksapostel beauftragen, eine Ordination an seiner Stelle vorzunehmen. Der Auftrag bedarf der Schriftform.
- Soll ein Apostel ordiniert werden, schlägt der zuständige Bezirksapostel dem Stammapostel einen Amtsträger aus seinem Bezirksapostelbereich vor. Der Stammapostel kann sich auch mit anderen Bezirksaposteln in Verbindung setzen, um einen geeigneten Amtsträger, auch aus einem anderen Bezirksapostelbereich, in das Apostelamt zu berufen. Der Stammapostel entscheidet über die Ordination.

- 4.3 Neu zu ordinierende Bezirksapostel (bei erster Ordination ins Apostelamt) und Apostel legen vor ihrer Amtseinsetzung folgendes Gelübde vor dem Stammapostel oder seinem Vertreter ab:

"Vor Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist gelobe ich, Gott, den Allmächtigen, den Schöpfer aller Dinge, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte und von ganzen Kräften zu lieben und meinen Nächsten wie mich selbst.

Es ist mir eine heilige Pflicht, die Lehre Jesu Christi, insbesondere die erlösende Kraft seines Opfers und sein Wiederkommen, zu verkündigen und mich allein vom Heiligen Geist lenken zu lassen, um den im Namen Jesu erhaltenen Auftrag wahrhaftig, sorgfältig, gewissenhaft und gerecht zu erfüllen. Ich will in Demut dienen und mich würdig und ehrbar gegenüber Gott und den Menschen verhalten.

Ich anerkenne den Stammapostel als obersten Geistlichen und sichere ihm meine volle Unterstützung zu. Ich bekenne mich zur Einheit mit dem Stammapostel und den mit ihm verbundenen Bezirksaposteln und Aposteln der Neuapostolischen Kirche, deren höchste Pflicht der Glaubensgehorsam, deren höchste Ehre die Treue zu Gottes Werk, deren höchstes Ziel die Vollendung in Christus ist.

Als leitendes Amt der Neuapostolischen Kirche will ich für dieses Bekenntnis stets unmissverständlich eintreten und entsprechend dem Evangelium als Apostel der Neuapostolischen Kirche leben".

- 4.4 Erst nach Abgabe des Gelübdes und der eigenhändigen Unterzeichnung der Statuten sowie der Mitunterzeichnung durch den Stammapostel und den zuständigen Bezirksapostel kann der Betreffende als Bezirksapostel oder Apostel ordiniert werden. Die Statuten werden in dreifacher Ausfertigung unterschrieben. Je ein Exemplar erhalten der Stammapostel, der zuständige Bezirksapostel und der neu zu Ordinierende.
- 4.5 Von den Mitgliedern wird als Repräsentanten der Neuapostolischen Kirche erwartet, dass sie sich allezeit gemäss dem abgelegten Gelübde (Art. 4.3) verhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv für den Bestand und die Entwicklung der Neuapostolischen Kirche tätig zu sein und für die Lehre der Neuapostolischen Kirche einzustehen.
- 4.6 Die Mitglieder nehmen ihre jeweiligen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahr. Eine politische Betätigung sollen sie nur in Absprache mit dem Bezirksapostel und mit Zustimmung des Stammapostels ausüben.
- 4.7 Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft. Der Stammapostel und die Bezirksapostel sind verpflichtet, die Apostel über wesentliche Vereinstätigkeiten, insbesondere über die von den Vereinsorganen behandelten Themen und die von ihnen gefassten Beschlüsse, zu informieren.

- 
- 4.8 Während der Beurlaubung eines Bezirksapostels oder Apostels, die vom Stammapostel bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. krankheitsbedingter, familiärer, ehelicher oder persönlicher Art) ausgesprochen werden kann, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Stammapostel kann einen Vertreter bestimmen.
- 4.9 Die Mitgliedschaft der Bezirksapostel und Apostel in der NAKI endet mit folgenden Ereignissen:
- 4.9.1 Tod.
- 4.9.2 Eintritt in den Ruhestand.
- Mit Vollendung des 65. Lebensjahres steht jedem Bezirksapostel und Apostel der Ruhestand zu. Der Ruhestand beginnt mit der Ruhesetzung gemäss Art. 7.7.2.
- Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stammapostel die Dienstzeit eines Bezirksapostels oder Apostels im Einverständnis mit dem Betreffenden verlängern.
- Mit Zustimmung des Stammapostels kann jedes Mitglied vorzeitig, d.h. vor Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Ruhestand treten oder auch versetzt werden, insbesondere wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert.
- 4.9.3 Abberufung aus dem Amt.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgt die Abberufung aus dem Amt durch den Stammapostel. Dem betreffenden Mitglied wird zuvor Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zu den Gründen seiner Abberufung dem Stammapostel gegenüber Stellung zu nehmen.
- 4.9.4 Amtsniederlegung.
- Jeder Bezirksapostel und Apostel kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Stammapostel jederzeit niederlegen. Mit der Bestätigung durch den Stammapostel erlischt sein Amt.
- 4.10 Die Mitgliedschaft des Stammapostels in der NAKI endet mit dem Tod, mit der Ordination eines Nachfolgers, mit der gegenüber der Bezirksapostelversammlung erklärten Amtsniederlegung, mit der definitiven Dienstunfähigkeit oder mit seiner Abwahl.
- 4.11 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die von der NAKI erteilten Zeichnungsrechte und Vollmachten.

- 4.12 Jedes Mitglied hat dem Stammapostel – auch nach Beendigung der Mitgliedschaft – auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen; die Schweigepflicht gegenüber Dritten besteht sowohl während der Amtsdauer als auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4.13 Jedes Mitglied muss Vorsorge treffen, dass nach Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche im Eigentum der Neuapostolischen Kirche stehenden Gegenstände sowie alle die Amts- und Geschäftsführung betreffenden Schriftstücke, Urkunden, Datenbestände, Akten, Bücher, Inventare, Fahrnisse usw. sowie die übrigen Vermögenswerte des jeweiligen Bezirksapostelbereichs an einen zuständigen Vertreter übergeben und nicht zweckentfremdet werden. Gegebenenfalls bestimmt der Stammapostel den zuständigen Vertreter.
- 4.14 Zur Unterstützung des Stammapostels oder eines Bezirksapostels können Helfer beauftragt werden (Stammapostelhelfer, Bezirksapostelhelfer). Der Stammapostel bestimmt, wer einen solchen Auftrag erhält, und er legt Inhalt und Dauer des Auftrags fest. Er erteilt den Auftrag in der Regel selbst, kann die Erteilung des Auftrags aber auch an einen Bezirksapostel delegieren. Die Delegation bedarf der Schriftform.

## Artikel 5 Finanzen

- 5.1 Unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 7.7.6) werden der NAKI von den einzelnen Bezirksapostelbereichen bzw. Gebietskirchen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- 5.2 NAKI verzichtet auf einen Mitgliederbeitrag.
- 5.3 Die Mittel von NAKI werden verwendet:
- 5.3.1 zur Deckung der eigenen Administrationskosten;
  - 5.3.2 zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke von internationaler Bedeutung;
  - 5.3.3 zur Unterstützung finanzschwacher Gebietskirchen;
  - 5.3.4 zur Subventionierung ausgewählter Produkte des Verlags Friedrich Bischoff GmbH oder anderer kirchlicher Produkte;
  - 5.3.5 zur Erledigung aller weiteren Tätigkeiten der NAKI;
  - 5.3.6 zur Bildung von Reserven.
- 5.4 Die Mittel der NAKI werden ausschliesslich nach den Weisungen des Stammapostels verwendet. Der Stammapostel sorgt für eine ordnungsgemässe Buchführung und für eine Jahresrechnung nach den anerkannten Regeln der kaufmännischen Buchführung.

- 
- 5.5 Den Mitgliedern – auch ausgetretenen, abberufenen und/oder im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitgliedern – stehen keine Rechte am Vermögen der NAKI zu.
- 5.6 Die Haftung der NAKI beschränkt sich auf ihr Vermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.7 Zur Erarbeitung und Pflege der Finanzstrategie sind der NAKI von den Bezirksaposteln unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres die unterzeichneten Jahresrechnungen zusammen mit den Jahresberichten und den Revisionsberichten zuzustellen und zwar getrennt für:
- 5.7.1 den Bezirksapostelbereich (entweder getrennt für die einzelnen Gebietskirchen oder in Form eines konsolidierten Geschäftsberichts);
  - 5.7.2 die Wohlfahrtseinrichtungen;
  - 5.7.3 die Stiftungen;
  - 5.7.4 die kircheneigenen wirtschaftlichen Unternehmen.
- 5.8 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Artikel 6

### Organisation und Organe

- 6.1 Der Stammapostel, die Bezirksapostel und die Apostel sind die leitenden Ämter der Neuapostolischen Kirche.
- 6.2 Ein Bezirksapostel-Bereich wird von einem Bezirksapostel geleitet. Ein Bezirksapostel-Bereich umfasst eine oder mehrere Gebietskirchen, welche in der Regel rechtlich selbständige Institutionen des jeweiligen Landes sind.
- 6.3 Organe der NAKI sind:
- 6.3.1 Der Stammapostel.
  - 6.3.2 Die Bezirksapostelversammlung.
  - 6.3.3 Die Delegiertenversammlung.
  - 6.3.4 Die Apostelversammlung.
  - 6.3.5 Die Revisionsstelle.

## Artikel 7

### Der Stammapostel

- 7.1 Der Stammapostel wird durch seinen jeweiligen Vorgänger berufen (Art. 7.7.10). Fehlt eine solche Berufung oder wurde der Stammapostel abgewählt, so wird der Stammapostel durch die Bezirksapostelversammlung (Art. 8.12) bzw. die Apostelversammlung (Art. 10.3.2) aus dem Kreis der Mitglieder der NAKI gewählt.

Sein Amt beginnt mit der Ordination. Die Ordination erfolgt nach dem Tod des bisherigen Stammapostels, nach Feststellung von dessen definitiver Dienstunfähigkeit, bei dessen Eintritt in den Ruhestand, nach dessen Amtsniederlegung oder Abwahl, und zwar aufgrund der Berufung durch seinen Vorgänger bzw. der Wahl durch die Bezirksapostelversammlung bzw. die Apostelversammlung.

Die Ordination erfolgt durch den in den Ruhestand tretenden Stammapostel bzw. durch den dienstältesten Bezirksapostel. Sie wird sämtlichen Gemeinden der Neuapostolischen Kirche unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

- 7.2 Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres steht dem Stammapostel der Ruhestand zu. Er soll seine Amtstätigkeit längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben.
- 7.3 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, das Vertrauensverhältnis zerstört und ein Verbleiben im Amt nicht mehr zumutbar ist, ist die Abberufung des Stammapostels mittels Abwahlverfahren (Art. 8.13) möglich.
- 7.4 Der Stammapostel hat den Auftrag, die Lehre Christi beständig und gewissenhaft zu verkündigen und rein zu halten. Als oberste geistliche Autorität aller neuapostolischen Gebietskirchen der Erde leitet er die Gesamtkirche in allen religiösen Angelegenheiten.
- 7.5 Der Stammapostel hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die diese Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der NAKI zu besorgen. Er ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- 7.6 Der Stammapostel kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Vertreter ernennen und abberufen sowie Vollmachten erteilen und widerrufen.
- 7.7 Der Stammapostel entscheidet allein über alle Angelegenheiten der NAKI, welche nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- 7.7.1 Berufung und Ordination der Bezirksapostel, Apostel und Bischöfe.
- 7.7.2 Ruhesetzung und Abberufung von Bezirksaposteln, Aposteln und Bischöfen.
- 7.7.3 Beurlaubung von Bezirksaposteln, Aposteln und Bischöfen für eine bestimmte Zeit.
- 7.7.4 Festlegung und Änderung der Grenzen der Gebietskirchen und Bildung neuer Bezirksapostelbereiche sowie Neuzuteilung von Gebieten an Bezirksapostel zur Betreuung.
- 7.7.5 Erstellen des Jahresbudgets der NAKI.
- 7.7.6 In Absprache mit dem zuständigen Bezirksapostel: Festlegung des an NAKI zu leistenden finanziellen Beitrags (Art. 5.1).  
Gegenüber Gebietskirchen, in denen es gesetzlich nicht erlaubt ist, Beiträge an eine ausländische Organisation zu leisten, oder in denen solche Zahlungen mit rechtlichen oder steuerlichen Nachteilen für die Gebietskirche oder deren Mitglieder verbunden wären, verzichtet NAKI auf eine solche Beitragserbringung.
- 7.7.7 Entscheidung über Ausgaben und Verwaltung des Vermögens der NAKI. Er kann NAKI gerichtlich und aussergerichtlich allein vertreten, einschliesslich bei Rechtsgeschäften über Grundstücke.
- 7.7.8 Erstellung der Jahresrechnung und Verfassen des Jahresberichts von NAKI.
- 7.7.9 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern von NAKI.
- 7.7.10 Berufung seines Nachfolgers aus der Mitte der Mitglieder der NAKI. Der Stammapostel hinterlegt ein diesbezügliches Dokument im Tresor der NAKI. Ein entsprechender Hinweis und eine Vollmacht zur Eröffnung des Dokumentes sind in der Verwaltung der NAKI deponiert.
- 7.7.11 Regelung für den Fall einer voraussichtlich vorübergehenden Verhinderung an der Ausübung seines Amtes und seiner Funktionen: Der Stammapostel hinterlegt ein diesbezügliches Dokument im Tresor der NAKI. Ein entsprechender Hinweis und eine Vollmacht zur Eröffnung des Dokumentes sind in der Verwaltung der NAKI deponiert.
- 7.7.12 Erlass von Anordnungen und Weisungen in Angelegenheiten der Gesamtkirche.

7.8 Anordnungen und Weisungen des Stammapostels sind in allen Gebietskirchen umzusetzen, unter Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Selbständigkeit.

- 7.9 Falls der Stammapostel infolge einer schweren Erkrankung oder eines anderen schwerwiegenden Ereignisses an der Ausübung seines Amtes und seiner Funktionen voraussichtlich vorübergehend verhindert ist (hierzu ist gegebenenfalls ein Gutachten von zwei unabhängigen Ärzten einzuholen), hat die Verwaltungsleitung der NAKI zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses die drei dienstältesten Bezirksapostel innerhalb von sieben Tagen an den Sitz der NAKI einzuladen.

Stellen die drei Bezirksapostel gemeinsam die vorübergehende Dienstunfähigkeit fest, so sind dann gemeinsam gemäss Art. 7.7.11 der Tresor und das darin enthaltene Dokument – "Für den Fall meiner voraussichtlich vorübergehenden Dienstunfähigkeit" – zu öffnen und die darin niedergelegten Massnahmen unverzüglich umzusetzen.

- 7.10 Falls der Stammapostel infolge einer schweren Erkrankung oder eines anderen schwerwiegenden Ereignisses an der Ausübung seines Amtes und seiner Funktionen definitiv verhindert ist (hierzu ist im Krankheitsfall ein Gutachten von zwei unabhängigen Ärzten einzuholen), hat die Verwaltungsleitung der NAKI innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des ärztlichen Gutachtens oder nach Eintritt des schwerwiegenden Ereignisses die Bezirksapostelversammlung einzuberufen.

Hat die Bezirksapostelversammlung gemäss Art. 8.10 die definitive Dienstunfähigkeit beschlossen, so ist in der Sitzung gemeinsam gemäss Art. 7.7.10 der Tresor und das darin enthaltene Dokument – "Für den Fall meiner definitiven Dienstunfähigkeit" – zu öffnen. Die niedergelegten Massnahmen sind unverzüglich umzusetzen.

Hat die Bezirksapostelversammlung beschlossen, mit der Erklärung der definitiven Dienstunfähigkeit des Stammapostels noch zuzuwarten, kann gemäss Art. 7.9 verfahren werden.

- 7.11 Im Falle des Todes des Stammapostels gilt Art. 7.10 entsprechend.

- 7.12 Der Stammapostel führt am Sitz der NAKI eine ständige Verwaltung. Die Verwaltung erledigt alle administrativen Arbeiten der NAKI und unterstützt den Stammapostel bei der Umsetzung seiner Anordnungen und der Beschlüsse der Bezirksapostelversammlung.

- 7.13 Der Stammapostel kann die Organisation der Verwaltung in einem Reglement näher bestimmen. Dem Leiter der Verwaltung und weiteren Angestellten kann der Stammapostel eine Zeichnungsberechtigung erteilen.

## Artikel 8

### Die Bezirksapostelversammlung

- 8.1 Die Bezirksapostelversammlung (BAV) setzt sich zusammen aus dem amtierenden Stammapostel und allen im aktiven Dienst stehenden Bezirksaposteln. Bezirksapostelshelfer (Art. 4.14) nehmen an der Bezirksapostelversammlung (ohne Wahlsitzungen) teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 8.2 Die Bezirksapostelversammlung berät und unterstützt den Stammapostel in allen kirchlichen Belangen und trägt zusammen mit dem Stammapostel die Verantwortung für die Einheit aller neuapostolischen Gebietskirchen.
- 8.3 Der Bezirksapostelversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 8.3.1 Beratung der vom Stammapostel, von Bezirksaposteln, Aposteln und/oder Arbeits-/Projektgruppen vorgetragenen Angelegenheiten.
  - 8.3.2 Beschlussfassung über vom Stammapostel und den von ihm eingesetzten Arbeits-/Projektgruppen zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten; soweit diese Entscheide finanzielle Auswirkungen für NAKI haben, ist die ausdrückliche Zustimmung des Stammapostels notwendig.
  - 8.3.3 Erlass von Reglementen und Weisungen in kirchlichen Angelegenheiten der Gesamtkirche, welche der Zustimmung des Stammapostels bedürfen.
  - 8.3.4 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Gebietskirchen.
  - 8.3.5 Wahl und Abwahl des Stammapostels (Wahlsitzungen).
  - 8.3.6 Beschluss über die definitive Dienstunfähigkeit des Stammapostels.
- 8.4 Die Bezirksapostelversammlung tritt unter dem Vorsitz des Stammapostels zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Sie tagt auf Einladung des Stammapostels jährlich in der Regel zweimal zu ordentlichen Sitzungen. Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder können beim Stammapostel eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Einladungen erfolgen schriftlich einen Monat im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Unterlagen werden im Voraus abgegeben. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Stammapostel und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und Regeln über die Umsetzung der Beschlüsse enthält.
- 8.5 Wahlsitzungen der Bezirksapostelversammlung finden statt, sofern die Wahl des Stammapostels notwendig ist (Art. 8.12) oder seine Abwahl beantragt wurde (Art. 8.13).

- 8.6 Die Bezirksapostelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Die Bezirksapostel können sich durch ein anderes Mitglied der NAKI mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der Zustimmung des Stammapostels.
- 8.7 Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Bezirksapostelversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und rechtswirksam vertretenen Stimmen gefasst. Der Stammapostel und jeder Bezirksapostel haben je eine Stimme.
- 8.8 Beschlüsse der Bezirksapostelversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Bezirksapostel die Beratung in einer Sitzung verlangt.
- 8.9 Beschlüsse der Bezirksapostelversammlung sind in allen Gebietskirchen, unter Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, umzusetzen.

- 8.10 Die Bezirksapostelversammlung entscheidet über Beschlussvorlagen, die definitive Dienstunfähigkeit des Stammapostels betreffend (Art. 7.10).

Die Einladung zu einer solchen Sitzung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung der NAKI unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom dienstältesten Bezirksapostel geleitet.

Die Bezirksapostelversammlung ist bei diesem Entscheid beschlussfähig, wenn – abgesehen vom Stammapostel – alle Bezirksapostel anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Die Bezirksapostel können sich durch einen anderen Bezirksapostel mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Art. 8.8 findet keine Anwendung.

Die Beschlussfassung muss bei diesem Entscheid einstimmig erfolgen. Der Stammapostel hat kein Stimmrecht.

- 8.11 Wahlsitzungen der Bezirksapostelversammlung finden ohne den Stammapostel statt.

Einladungen zur Wahlsitzung erfolgen schriftlich durch den dienstältesten Bezirksapostel unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sollen innerhalb von sieben Tagen nach der Einladung stattfinden. Sie werden vom dienstältesten Bezirksapostel geleitet.

In Wahlsitzungen ist die Bezirksapostelversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 9/10 ihrer Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Die Bezirksapostel können sich durch einen anderen Bezirksapostel mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bezirksapostel hat eine Stimme. Art. 8.8 findet keine Anwendung.

8.12 Eine Wahlsitzung der Bezirksapostelversammlung zwecks Wahl des Stammapostels ist erforderlich, wenn der Stammapostel keinen Nachfolger berufen hat, wenn dieser nicht zur Verfügung steht oder wenn der Stammapostel abgewählt wurde.

Die Wahl des Stammapostels erfolgt geheim.

Der Beschluss gilt als gefasst, wenn 2/3 der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Bezirksapostel sich auf einen Nachfolger einigen konnten.

Wahlsitzungen der Bezirksapostelversammlung zwecks Wahl des Stammapostels werden während längstens sieben Tagen durchgeführt. Ist nach dieser Zeit kein Stammapostel gewählt, wird die Wahl an die Apostelversammlung delegiert (Art. 10.5).

8.13 Eine Wahlsitzung der Bezirksapostelversammlung zwecks Abwahl des Stammapostels ist erforderlich, wenn ein begründeter Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der NAKI vorliegt (Art. 7.3).

Die Beschlussfassung zur Abwahl des Stammapostels erfolgt geheim.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 9/10 der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Bezirksapostel.

Es findet ein Wahlgang statt. Wird die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag abgewiesen. Ist die notwendige Mehrheit erreicht, ist der Stammapostel abgewählt und es schliesst sich unmittelbar das Verfahren gemäss Art. 8.12 an.

8.14 Der Stammapostel kann die Bezirksapostel einer Region zur Behandlung von regionalen Themen einladen (BAV Europa, BAV Asien, BAV Afrika usw.). Die Regeln für die Bezirksapostelversammlung sind analog anwendbar.

## Artikel 9

### Die Delegiertenversammlung

9.1 Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder von NAKI wahrzunehmen.

9.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten.

9.3 Die Delegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jeden Bezirksapostelbereich wird ein Apostel oder Bezirksapostel als Delegierter gewählt. Delegierte können wiedergewählt werden.

Der Stammapostel hat ein Vorschlagsrecht. Sein Vorschlag ist dem Bezirksapostel und den Aposteln eines Bezirksapostelbereichs schriftlich bekannt zu geben. Diese können während einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe dem Stammapostel weitere Wahlvorschläge schriftlich einreichen.

Niemand darf sich selbst vorschlagen. Mindestens 20% aller NAKI-Mitglieder eines Bezirksapostelbereichs müssen den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Werden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht, gilt der vom Stammapostel vorgeschlagene Delegierte als in stiller Wahl gewählt.

Gehen weitere Wahlvorschläge ein, gibt der Stammapostel dem Bezirksapostel und den Aposteln des Bezirksapostelbereichs alle zur Wahl stehenden NAKI-Mitglieder bekannt und führt innerhalb von 8 Wochen ein Wahlverfahren durch. Gewählt ist das NAKI-Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gilt der vom Stammapostel vorgeschlagene Delegierte als gewählt.

Wenn ein Delegierter während der Amtsdauer (Art. 9.3 Abs. 1) zurücktritt oder als Mitglied von NAKI ausscheidet, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. In diesem Fall tritt der neu gewählte Delegierte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

- 9.4 Die Delegiertenversammlung tritt unter dem Vorsitz des Stammapostels zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung des Stammapostels mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Sitzung. Mindestens 1/2 ihrer Mitglieder können beim Stammapostel eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Einladungen erfolgen schriftlich einen Monat im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.5 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für administrative und finanzielle Angelegenheiten der NAKI. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.5.1 Beratung und Beschlussfassung über alle ihr vom Stammapostel vorgelegten Angelegenheiten.
  - 9.5.2 Wahl der Revisionsstelle für jeweils ein Jahr.
  - 9.5.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
  - 9.5.4 Erteilung der Décharge (Entlastung) an den Stammapostel.
  - 9.5.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen (Art. 14.1).
  - 9.5.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ohne Liquidation (Fusion oder Änderung der Rechtsform); dies bedingt in jedem Fall eine Statutenänderung (Art. 14.1).
  - 9.5.7 Auf Antrag des Stammapostels: Beschlussfassung über den Antrag an die Apostelversammlung zur Auflösung des Vereins mit Liquidation (Art. 10.3.3).

- 9.6 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Delegierten anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Jeder Delegierte kann sich durch einen anderen Delegierten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und rechtswirksam vertretenen Delegierten gefasst. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

## Artikel 10

### Die Apostelversammlung

- 10.1 Die Apostelversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der NAKI zusammen.

- 10.2 Die Apostelversammlung tritt unter dem Vorsitz des Stammapostels zu ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Sie tagt auf Einladung des Stammapostels zu ordentlichen Sitzungen. Mindestens 1/2 ihrer Mitglieder können dem Stammapostel eine ausserordentliche Sitzung beantragen. Einladungen erfolgen schriftlich einen Monat im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

- 10.3 Der Apostelversammlung obliegen folgende Aufgaben:

10.3.1 Beratung und Beschlussfassung über alle ihr vom Stammapostel vorgelegten Angelegenheiten.

10.3.2 Wahl des Stammapostels (Art. 8.12).

10.3.3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Liquidation (Art. 15.2-15.4).

- 10.4 Die Apostelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse der Apostelversammlung werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und rechtswirksam vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 10.5 Die Wahl des Stammapostels (Art. 10.3.2) wird wie folgt durchgeführt:

10.5.1 Wahlsitzungen der Apostelversammlung (Art. 8.12) finden ohne den Stammapostel statt. Einladungen erfolgen schriftlich durch den dienstältesten Bezirksapostel unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sollen schnellstmöglich stattfinden. Sie werden vom dienstältesten Bezirksapostel geleitet.

10.5.2 In Wahlsitzungen ist die Apostelversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 ihrer Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Jedes Mitglied kann höchstens 5 andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

10.5.3 Die Wahl des Stammapostels erfolgt geheim. Jedes Mitglied der Apostelversammlung hat eine Stimme. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn 3/4 der anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder sich auf einen Nachfolger einigen konnten.

10.6 Der Stammapostel kann die Apostel einer Region zum Erfahrungsaustausch und zur Behandlung von regionalen Themen einladen (Regionale Apostelversammlung). Die Regeln für die Apostelversammlung sind entsprechend anwendbar.

## **Artikel 11**

### **Die Revisionsstelle**

11.1 Als Revisionsstelle soll eine in Fachkreisen anerkannte, international tätige Revisionsgesellschaft gewählt werden.

11.2 Die Revisionsstelle wird jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt.

11.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Stammapostel zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

## **Artikel 12**

### **Vernetzung der Bezirksapostelbereiche mit NAKI**

12.1 Jeder Bezirksapostel ist verpflichtet, beim Stammapostel ein Exemplar der gültigen Statuten (Satzungen) und Reglemente der von ihm betreuten Gebietskirchen sowie der dazugehörenden wirtschaftlichen Unternehmen, der Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen zu hinterlegen.

12.2 Die Beschlussfassung über neue und geänderte Statuten (Satzungen) sowie der Erlass und die Änderung von Reglementen der Gebietskirchen sollen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Stammapostels erfolgen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der entsprechenden Dokumente schriftlich verweigert, gilt sie als erteilt.

## **Artikel 13**

### **Datenschutz**

Die von NAKI für kirchliche Zwecke erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten werden nach den vom Stammapostel erlassenen Datenschutzrichtlinien und den Weisungen des von ihm ernannten Datenschutzbeauftragten verwendet.

## **Artikel 14**

### **Statutenänderungen**

14.1 Statutenänderungen können von den Mitgliedern von NAKI beantragt werden. Nach einer Stellungnahme des Stammapostels beschliesst die Delegiertenversammlung über den Antrag. Statutenänderungen sind allen Mitgliedern der NAKI unverzüglich mitzuteilen.

14.2 Statutenänderungen treten nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft, es sei denn, dass das Inkrafttreten im Beschluss anders geregelt wird.

14.3 Statutenänderungen sind durch den Stammapostel beim Handelsregisteramt am Sitz der NAKI anzumelden.

## **Artikel 15**

### **Dauer und Beendigung**

15.1 Die NAKI besteht auf unbestimmte Zeit.

15.2 Auf Antrag des Stammapostels und der Delegiertenversammlung kann die Apostelversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung mit anschliessender Liquidation beschliessen.

15.3 Die Liquidation erfolgt durch den Stammapostel. Der Stammapostel kann besondere Liquidatoren beauftragen.

15.4 Im Falle der Liquidation der NAKI haben deren Mitglieder keinen Anspruch auf irgendeinen Teil des Vermögens. Das Liquidationsergebnis ist an die Bezirksapostelbereiche – ggf. Nachfolgebereiche – im Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren an die NAKI geleisteten Beiträge (Art. 5.1) zu übertragen.

## Artikel 16

### Schlussbestimmungen

- 16.1 Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechts (OR) Anwendung.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist Zürich.
- 16.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2010 und treten am 29. September 2010 in Kraft.
- 16.4 Das Original dieser Statuten liegt in deutscher Sprache vor. Sie werden in weitere Sprachen übersetzt. Bei Unklarheiten und allfälligen Unterschieden gilt die deutsche Fassung.
- 16.5 Ein vollständiges Exemplar dieser Statuten wird dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingereicht.

Beschluss der Delegiertenversammlung  
gemäss Protokoll  
Zürich, 29. September 2010 \*

\* Am 29. September 2010 wurde aus formalen Gründen Art. 1.1 in der deutschen Fassung ergänzt.

**Anerkennung der Statuten  
Bestätigung der Mitgliedschaft**

Der neu zu ordinierende Apostel ist mit der Mitgliedschaft bei der NAKI einverstanden, er anerkennt diese Statuten und bestätigt sein abgegebenes Gelübde gemäss Artikel 4.3.

Ort und Datum:

---

Der zu ordinierende Apostel:

---

Der Stammapostel bestätigt hiermit die vom zuständigen Bezirksapostel vorgeschlagene Mitgliedschaft des zukünftigen Apostels.

Ort und Datum:

---

Ort und Datum:

---

Der Stammapostel:

---

Der zuständige Bezirksapostel:

---